

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

*** Gesetz Nr. 6 *) t**

ERMÄCHTIGUNG DURCH AMTSHANDLUNG DER
MILITÄRREGIERUNG FORM VORSCHRIFTEN DES
DEUTSCHEN RECHTS NICHT EINZUHALTEN

1. Vorbehaltlich anderweitiger Vorschriften der Militärregierung wird folgendes verordnet:

- (a) Soweit nach deutschem Recht, eine Handlung, Unterlassung oder Rechtssache zu ihrer Gültigkeit oder Wirksamkeit einer Ermächtigung oder Genehmigung bedarf, die von einer bestimmten Behörde oder in einer bestimmten Form erteilt werden muß, so genügt in allen Fällen die Ermächtigung oder Genehmigung der Militärregierung in jeder von dieser * vorgeschriebenen Form. Dies gilt unter anderem für nachstehende Fälle: Die Begründung oder Beendigung eines Beamten- oder Angestelltenverhältnisses; die Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes, zum Betriebe eines Handelsgewerbes, eines geschäftlichen Unternehmens oder zur Ausübung einer sonstigen Tätigkeit, oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung; oder die Ermächtigung zur Vornahme einer Amtshandlung durch einen Dienstvorgesetzten oder durch eine übergeordnete Behörde.
- (b) Anträge auf Erteilung der Ermächtigung oder Genehmigung sind jedoch, soweit dies möglich ist, zunächst an die nach deutschem Recht zuständige Behörde und in der durch das deutsche Recht vorgesehenen Form zu stellen, es sei denn, daß das betreffende deutsche Recht durch die Militärregierung einstweilen außer Kraft gesetzt oder aufgehoben worden ist.

2. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes wird nach Schuldigerkennung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit einer gesetzlich zulässigen Strafe, jedoch nicht mit der Todesstrafe, geahndet.

3. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

*) Bestätigt und ausgegeben am 4. Oktober 1944.